

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenkirchen über die Straßenreinigung vom 28.02.1996

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Kraft getreten am 05. September 2011 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.02.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Altenkirchen vom 28.02.1996 wird wie folgt geändert:

„§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht“

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

„7. Die Reinigungspflicht gemäß Abs. 1 umfasst ebenfalls die unverzügliche Beseitigung von anfallenden Hundekot durch die Hundehalter.“

„§ 7 Ordnungswidrigkeiten“

§ 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 Ziffer 7 und Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.250,- Euro geahndet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, 20.04.12

Sill
Bürgermeisterin

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn ein Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt gegenüber der Gemeinde Altenkirchen geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:
- Öffentliche Bekanntmachung

ausgehängt am: 09.05.12
abzunehmen am: 24.05.12
abgenommen am: 24.05.12

